

Gilt als integrierter Bestandteil des Anstellungsvertrages!

Teil 1: Allgemein gültiges Reglement

1. Arbeitszeit

- 1.1. Für das fest- und teilzeitangestellte Personal gelten die vertraglichen Abmachungen. Ansonsten gilt der GAV.
- 1.2. Die Arbeitszeiten müssen nach dem gültigen Arbeitseinsatzplan eingehalten werden.
- 1.3. Ohne Einwilligung der Geschäftsleitung darf ein persönlicher Einsatz nicht abgetauscht werden.
- 1.4. Es wird von der Geschäftsleitung erwartet, dass sich die Mitarbeiter/innen im Bedarfsfalle über ihre Arbeitszeit hinaus zur Verfügung stellen!

2. Ferien

Die Ferienbezüge müssen nach Absprache und der Einwilligung seitens der Geschäftsleitung bezogen werden!

3. Arbeitsort

- 3.1. Der Arbeitsort kann individuell zugewiesen werden.
- 3.2. Die Aufgaben können jeweils nach den Bedürfnissen übertragen werden.
- 3.3. Die übertragenen Aufgaben sind gewissenhaft und zuverlässig auszuführen.

4. Kündigung

- 4.1. Eine fristlose Kündigung kann seitens der Geschäftsleitung bei Verstössen gegen die allg. Vorschriften ausgesprochen werden. Der/die Mitarbeiter/in haftet in diesem Fall für die verursachten Schäden.
- 4.2. Konsum von Alkohol oder Drogen aller Art während der Arbeitszeit, sowie unter deren Einfluss stehend bei Arbeitsbeginn, führt ohne vorherige Verwarnung zur fristlosen Kündigung! Der/die Fehlbare haftet für entstandene Schäden.
- 4.3. Der Austritt aus der Firma entbindet die betreffende Person nicht von der auferlegten Schweigepflicht!

5. Korpsmaterial/Uniformen

- 9.1. Die Gegenstände und Utensilien müssen auf eigene Kosten unterhalten und gereinigt werden.
- 9.2. Verbrauchsmaterial wird durch die Rückgabe des Gegenstandes gratis ersetzt.
- 9.3. Mutwillige und fahrlässige Beschädigungen der Utensilien werden auf Kosten des/der Mitarbeiters/in ersetzt.
- 9.4. Verlorenes Material muss auf eigene Kosten ersetzt werden.

Mindestbestand des Korpsmaterials für Verkehrsdienste:

1. Personelle Ausrüstung

- 1.1 Firmenuniform
- 1.2 Leuchtjacke / Veston nach EU Norm
- 1.3 Weisse Handschuhe
- 1.4 Stablampe rot
- 1.5 Trillerpfeife

2. Betriebsausrüstung

- 2.1 Triopan mit Blinkleuchte
- 2.2 Pylonen (min.20 Stck.)
- 2.3 Funkgeräte ab 2 Personen
- 2.4 Markierungskreide
- 2.5 Erste Hilfe Kasten
- 2.6 Plastikhandschuhe für Ersthilfeleistung
- 2.7 Pannendreieck

Nur gesetzlich erlaubtes Sicherungsmaterial darf verwendet werden!

Teil 2: Allgemeine Betriebsvorschriften

1. Aufgabe nach Stellenbeschrieb.

- 1.1. Die von der Geschäftsleitung angeordneten Weisungen sind gewissenhaft und zuverlässig auszuführen!
- 1.2. Die Arbeit ist ausschliesslich zum Schutz von Leib, Leben und Gut auszuführen.
- 1.3. Gefährdetes Gut ist vor Schaden und/oder Verlust mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu schützen. Hingegen darf das Leben und die Gesundheit von Personen nicht gefährdet und/oder geschädigt werden!

2. Bewachung und Schutz von Delinquenten.

- 2.1. Jeder Mensch ist zu respektieren! Die Würde des Menschen wird vor das eigene Interesse gesetzt!
Die Geschäftsleitung fordert folgende Richtlinien strikte einzuhalten:
 - Keine Gewaltanwendung
 - Korrektes, diszipliniertes Auftreten
 - Keine privaten Gespräche mit den Delinquenten
 - Klare Order und strikte Kontrolle, mit sofortiger Beanstandung bei Nichtbefolgung
 - Ablehnung von Geschenken (auch Rauch- und/oder Esswaren)
 - Keine Versprechen entgegennehmen oder machen
 - Annäherungsversuche durch korrektes Handeln unterbinden
 - Keine Gefälligkeiten dulden
 - Keine sexuellen Beziehungen eingehen

3. Persönlicher Schutz.

- 3.1. Zum Schutz gegen Gewaltangriffe kann Pfefferspray verwendet werden.
- 3.2. Andere Gegenstände, die unter Art.4 des Waffengesetzes fallen, bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung der Geschäftsleitung und der zuständigen Behörde!
- 3.3. Im Umgang mit Verletzten oder Kranken sind Handschuhe obligatorisch!

4. Rapportierung und Meldung an die Geschäftsleitung, resp. an die entsprechende Einsatzzentrale.

- 4.1. Über alle aussergewöhnlichen Wahrnehmungen müssen die Mitarbeiter/innen einen Rapport erstellen.
- 4.2. Bei Gewalttätigkeit seitens eines Delinquenten ist dies sofort namentlich der Geschäftsleitung zu melden. Auch alle unter Abs. 2.2. fallenden Verstösse.
- 4.3. Die unter 4.1. und 4.2. fallenden Rapporte müssen zusätzlich und täglich der autorisierten Person des Auftraggebers zugestellt werden. Die Rapporte sind von dieser Person zu archivieren.

Telefon Nummer der Kontaktstelle: _____

5. Einsatz und Verhalten bei Gefahren.

5.1. Feuer

Bei Feuersausbruch ist unverzüglich die Notrufnummer
Folgendes ist der Feuerwehreinsatzzenrale zu melden:

118 Feuerwehr anzurufen!
Feuereigenschaft
Koordinaten / Liegenschaft
Strasse, Hausnummer
Stockwerk
Anz. Personen in Gefahr

Unverzüglich ist die Geschäftsleitung zu informieren

Anschliessend wird der Brand mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft! Eigene, oder die Gesundheit anderer Personen darf aber nicht gefährdet werden!

5.2. Personen in Gefahr

Bei Menschen in Not ist unverzüglich die Notrufnummer **117 Polizei** anzurufen!

Folgendes ist der Polizeieinsatzzenrale zu melden:

Art der Notsituation
Koordinaten / Liegenschaft
Strasse, Hausnummer
Stockwerk
Anz. Personen in Gefahr

Unverzüglich ist die Geschäftsleitung zu informieren

5.3. Personenschaden

Bei schweren Verletzungen ist unverzüglich die Notrufnummer
Folgendes ist der Sanitätseinsatzzenrale zu melden:

144 Sanität anzurufen!
Verletzungsart und Grad
Koordinaten / Liegenschaft
Strasse, Hausnummer
Stockwerk
Anz. verletzter Personen

In besonderen Fällen nach der Alarmierung der Sanität...

a) Bei Verlust des Bewusstseins einer Person ist unverzüglich ERSTE HILFE zu leisten!

b) Bei Herzstillstand ist unverzüglich ERSTE HILFE zu leisten (Reanimationsversuch)!

c) Bei Vergiftungen ist unverzüglich erste Hilfe zu leisten! Das vermutlich eingenommene Mittel wird sichergestellt und danach das **Toxikologische Institut 01 2515151** konsultiert!

Folgendes ist dem Toxikologischen Institut zu melden:

Symptome des Patienten
Vermutlich eingenommenes Mittel
Den Anordnungen des Institutes folge leisten!

Unverzüglich ist die Geschäftsleitung zu informieren